

BERICHT

über die
Prüfung des Konzernabschlusses zum
31. Dezember 2022

PV - Invest GmbH
Klagenfurt am Wörthersee

**Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH**

August-Jaksch-Straße 2
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Telefon (0664) 88 23 63 56

Telefax (0463) 59 25 00 - 10

office9020@at.gt.comt

www.grantthornton.at

FN 580703a

BERICHT

über die

Prüfung des Konzernabschlusses zum

31. Dezember 2022

PV - Invest GmbH,

Klagenfurt am Wörthersee

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	3
2.2. Erteilte Auskünfte	3
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
3. Bestätigungsvermerk	4

Beilagenverzeichnis

Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Konzerneigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Konzernanhang

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe



Grant Thornton

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
PV - Invest GmbH,
Klagenfurt am Wörthersee

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2022 der

PV - Invest GmbH,

Klagenfurt am Wörthersee,

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschaftsbeschluss vom 25. November 2022 wurden wir von den Gesellschaftern der PV - Invest GmbH, Klagenfurt am Wörthersee zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2022 gewählt bzw. bestellt.

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g) und unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Konzernabschlussprüfung**.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung



Grant Thornton

entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2023 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Klagenfurt am Wörthersee durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.**, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.



2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegenden Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.



3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

PV - Invest GmbH,

Klagenfurt am Wörthersee,

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.



Grant Thornton

Umsatzerlöse aus der Photovoltaik-Stromproduktion

Das Risiko für den Abschluss

Der wirtschaftliche Erfolg des Konzerns der PV - Invest hängt in hohem Maße von der produzierten Strommenge der Photovoltaik-Kraftwerke ab. Die produzierte Strommenge kann bedingt durch die Sonneneinstrahlung schwanken. Darüber hinaus ist die durchgehende Funktionsfähigkeit der Anlagen maßgeblich für die produzierte Strommenge. Die Umsätze können somit Schwankungen unterliegen. Die ordnungsgemäße und periodengerechte Erfassung der Umsätze gemäß der im Geschäftsjahr produzierten Strommengen ist für den Konzernabschluss der PV - Invest von entscheidender Bedeutung.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die ordnungsgemäße und periodengerechte Erfassung der Umsätze aus dem Stromverkauf wie folgt beurteilt:

- Wir haben den vom Konzern eingerichteten Prozess zur Kontrolle des Stromumsatzes beurteilt.
- Wir haben die Umsätze unter Berücksichtigung der Strommengen und der vereinbarten Tarife verplausibilisiert.
- Wir haben die Umsätze im Zusammenhang mit den Marktpreisen, sofern keine fixen Tarife vereinbart wurden, verplausibilisiert.
- Wir haben bei Photovoltaik-Anlagen mit zeitversetzter Abrechnung der Fördertarife die Berechnung der Umsatzabgrenzungen rechnerisch geprüft und mit den produzierten Strommengen und den vereinbarten Fördertarifen abgeglichen.
- Den Bestand der Forderungen aus Lieferungen sowie die Entwicklung dieser nach dem Bilanzstichtag wurde von uns geprüft.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.



Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder



Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.



Grant Thornton

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.

Klagenfurt am Wörthersee,

20. Juni 2023

**Grant Thornton ALPEN-ADRIA
Wirtschaftsprüfung GmbH**

**DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.,
Wirtschaftsprüfer**

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

BEILAGEN

**Konzernabschluss
und
Konzernlagebericht**

Konzernbilanz zum 31.12.2022

A K T I V A

	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1 020 179	755 880
2. Geschäfts(Firmen)wert aus der Kapitalkonsolidierung	11 504 678	11 352 007
3. Geleistete Anzahlungen	0	16 250
	12 524 857	12 124 137
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1 555 955	1 378 870
2. Technische Anlagen und Maschinen	67 409 543	59 598 557
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	314 184	161 805
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	8 834 362	11 696 968
	78 114 044	72 836 201
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	340 967	353 392
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen (nicht konsolidiert)	0	0
3. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0	0
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	161 000	161 000
5. Sonstige Ausleihungen	175 000	175 000
6. Anzahlungen für Finanzanlagen	0	150 000
	676 967	839 392
	91 315 869	85 799 729
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	137 485	40 934
2. Unfertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen	3 414 577	1 032 728
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	152 695	77 078
4. Geleistete Anzahlungen	939 968	814 548
	4 644 725	1 965 289
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	4 157 200	1 903 040
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	392 264	2 870 302
3. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	43 053	64 462
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	14 711 340	4 012 284
	19 303 858	8 850 088
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	20 803 339	16 678 734
	44 751 923	27 494 111
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1 286 256	1 524 021
	1 286 256	1 524 021
D. Aktive latente Steuern	484 135	509 206
	137 838 183	115 327 067

Konzernbilanz zum 31.12.2022

P A S S I V A

	Stand am 31.12.2022 EUR	Stand am 31.12.2021 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	100 000	100 000
II. Kapitalrücklagen		
1. Nicht gebundene	9 327 886	16 290 984
III. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	170 740	-146 029
IV. Währungsumrechnungsdifferenzen	67 735	28 429
V. Kumuliertes Ergebnis	17 048 745	-2 663 016
<i>davon Ergebnisvortragvortrag: EUR -2.663.016 (VJ: TEUR -1.101)</i>		
	26 715 105	13 610 368
B. Nachrangige Verbindlichkeiten	0	1 400 000
C. Subventionen	2 137 082	944 704
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	102 579	19 309
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	1 417 041	1 231 782
3. Sonstige Rückstellungen	2 305 394	1 545 527
	3 825 014	2 796 617
E. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	27 833 000	23 408 000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	19 102 803	21 973 731
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	476 234	0
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2 315 271	716 512
5. Sonstige Verbindlichkeiten	55 166 197	50 202 970
<i>davon aus Steuern: EUR 1.516.518 (VJ: TEUR 594)</i>		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 24.339 (VJ: TEUR 17)</i>		
	104 893 505	96 301 214
F. Rechnungsabgrenzungsposten	267 477	274 164
	137 838 183	115 327 067

**Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das
Kalenderjahr 2022**

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) aus der Stromproduktion	15 521 963	12 605 106
b) aus dem EPC-Geschäft, Handelserlöse und sonstige	21 974 057	3 005 516
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	5 378 243	697 536
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	2 019 001	2 232 792
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	11 014 080	70 846
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6 755	4 265
c) Übrige	543 497	438 150
	11 564 332	513 260
5. BETRIEBSLEISTUNG	56 457 595	19 054 210
6. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsverleistungen		
a) Materialaufwand		
aa) für die Stromproduktion	-484 490	-211 978
ab) für das EPC-Geschäft und den Handel	-18 645 858	-3 936 248
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-7 708 525	-1 791 058
	-26 838 873	-5 939 284
7. Personalaufwand		
a) Löhne	-75 861	-44 859
b) Gehälter	-1 570 176	-893 865
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorge	-39 295	-13 976
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-286 709	-211 335
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-21 318	-18 379
	-1 993 359	-1 182 414
8. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5 357 092	-4 870 444
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	-237 474	-338 477
b) Übrige	-4 669 902	-4 260 353
	-4 907 376	-4 598 830
10. Zwischensumme aus Z 5 bis 9 (= BETRIEBSERGEBNIS)	17 360 895	2 463 238
11. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0	0
12. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	0	0
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	66 457	147 664
14. Aufwendungen aus dem Abgang von und der Abschreibung von Finanzanlagen	1 946	-10 746
15. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0	0
<i>davon Abschreibungen EUR 0 (VJ: TEUR 1)</i>		
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3 736 753	-3 560 607
17. Zwischensumme aus Z 11 bis 17	-3 668 350	-3 423 689
18. Ergebnis vor Steuern	13 692 545	-960 451
19. Steuern vom Einkommen		
a) Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr	-542 190	-324 501
b) Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern	-204 348	-208 618
	-746 538	-533 120
20. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	12 946 008	-1 493 571
21. Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn / Verlust	-197 345	-68 861
22. Konzernjahresüberschuss / -fehlbetrag	12 748 663	-1 562 432
23. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) Gebundene		
a) Nicht gebundene	6 963 098	0
24. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	-2 663 016	-1 100 585
25. Kumuliertes Ergebnis	17 048 745	-2 663 016

Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022

	2022 EUR	2021 EUR
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit:		
Jahresüberschuss	12 946 008	-1 493 571
+ Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen	5 357 092	4 870 444
+ Abschreibungen auf / Abgang von Finanzanlagen	0	0
-/+ Ergebnisübernahme aus assoziierten Unternehmen	0	0
-/+ Veränderung der latenten Steuern	204 348	208 618
-/+ Zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen aus Anteilsverkauf/Umgründungen	-1 946	10 746
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-32 090	-70 291
	18 473 410	3 525 946
-/+ Veränderung der Vorräte	-2 664 633	1 475 972
-/+ Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-2 226 709	699 904
-/+ Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1 797 573	-659 233
-/+ Veränderung der Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	21 409	273 795
-/+ Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich aktive Rechnungsabgrenzungsposten)	-9 287 502	-696 687
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 446 744	-378 627
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	0	0
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Rückstellungen	734 097	357 356
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	5 312 808	2 308 227
+/- Währungsumrechnungsbedingte Veränderung von Nicht-Fondspositionen		
	-4 866 213	3 380 707
Operativer Cash-flow	13 607 198	6 906 653
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit:		
- Investitionen in immaterielle Anlagen (exkl Firmenwert) und Sachanlagen	-7 819 598	-9 213 010
+ Investitionszuschüsse (Veränderung)		
- Auszahlungen für Beteiligungszukäufe (Vollkonsolidierung)	-463 000	-6 426 724
- Investitionen in Finanzanlagen und noch nicht konsolidierte verbundene Unternehmen	0	-472 000
+ Erlöse aus Finanzanlagenabgang	0	0
+ Dividendenausschüttungen von assoziierten Unternehmen	0	0
	-8 282 598	-16 111 733
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:		
+/- Kapitalerhöhungen/-herabsetzungen	0	14 963 098
- Dividendenausschüttungen an Fremde	-50 000	-52 506
+/- Veränderung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten	-1 590 975	-2 205 656
	-1 640 975	12 704 936
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel	3 683 625	3 499 856
Stand der flüssigen Mittel zum 1. Jänner	16 678 734	13 094 937
Zugang Flüssige Mittel aus Erstkonsolidierung / Abgang aus Endkonsolidierung	480 286	86 431
Währungsdifferenzen	-39 306	-2 490
Stand der flüssigen Mittel zum 31. Dezember	20 803 339	16 678 734

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Jahr 2022

	Stamm- kapital	Kapital- rücklagen	Währungs- differenzen	Konsol. Bilanzgewinn / -verlust	Anteile anderer Gesell- schafter	Summe
	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2021	35 000	1 327 886	25 939	-850 585	990 490	1 528 730
Änderungen aufgrund Veränderung des Konsolidierungskreises	0	0	0	0	-1 205 379	-1 205 379
Währungsdifferenzen	0	0	2 490	0	0	2 490
Ausschüttungen	0	0	0	-250 000	0	-250 000
Auflösung von Kapitalrücklagen	65 000	14 963 098		0	0	15 028 098
Konsolidierter Jahresgewinn	0	0	0	-1 562 432	68 861	-1 493 571
Stand am 31. Dezember 2021	100 000	16 290 984	28 429	-2 663 016	-146 028	13 610 368
Stand am 1. Jänner 2022	100 000	16 290 984	28 429	-2 663 016	-146 028	13 610 368
Änderungen aufgrund Veränderung des Konsolidierungskreises	0	0	0	0	119 423	119 423
Währungsdifferenzen	0	0	39 306	0	0	39 306
Ausschüttungen	0	0	0	0	0	0
Konsolidierter Jahresgewinn	0	-6 963 098	0	19 711 761	197 345	12 946 008
Stand am 31. Dezember 2022	100 000	9 327 886	67 735	17 048 745	170 740	26 715 105

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2022

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. 12. 2022 wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung und dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Konzernabschluss ist in Euro (Vorjahr: EUR) aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht. Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 247 Abs. 1 UGB. Dementsprechend sind neben der Konzernobergesellschaft 55 Tochtergesellschaften vollkonsolidiert einbezogen, bei denen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte bzw. die Kontrolle zusteht.

Zusätzlich wurde eine Gesellschaft und deren eine Tochtergesellschaft mittels Quotenkonsolidierung in den Konsolidierungskreis mit aufgenommen.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind in der Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. 12. 2022 angeführt, die in den Konzernanhang integriert ist. Der Abschlussstichtag für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. 12. 2022.

Ferner wird festgehalten, dass laut Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 20. 12. 2011 ab der Veranlagung 2011 eine Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 zwischen der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin und der Managementkompetenz PV – Invest Lequile GmbH (mittlerweile in die PV-Invest Apulien 2 GmbH fusioniert), der PV – Invest Apulien 2 GmbH sowie der PV – Invest Slowenien GmbH, als Gruppenmitglieder besteht. Zudem wurden gemäß Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 21. 12. 2016 ab der Veranlagung 2016 die KPV Solar GmbH und die PV-Invest RGA GmbH (mittlerweile mit der PV-Invest WE GmbH verschmolzen) als weitere Gruppenmitglieder in die Unternehmensgruppe aufgenommen.

Seit den im Jahr 2017 durchgeführten Umgründungen befinden sich neben der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin, die PV-Invest Slowenien GmbH, die PV-Invest Apulien 2 GmbH, die KPV Solar GmbH sowie die PV-Invest EE GmbH als Gruppenmitglieder in der Unternehmensgruppe. Ab der Veranlagung 2018 befinden sich die PV-Invest WE GmbH sowie die HpSA Hydropower Systems GmbH als weitere Gruppenmitglieder in die Unternehmensgruppe, wobei die HpSA Hydropower Systems GmbH 2020 wieder aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden ist.

Weiters gibt es im Konzern durch die im Jahr 2020 durchgeführten Umgründungen eine zweite Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 mit der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH als Gruppenträgerin und der PV-Betreiber GmbH als Gruppenmitglied (Gruppenfeststellungsbescheid vom 22.02.2019).

Die steuerliche Gruppe mit der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH als Gruppenträgerin wurde mit Bescheid vom 13.01.2022 beendet. Die Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH und die PV Betreiber GmbH sind ab der Veranlagung 2022 gemäß Gruppenfeststellungsbescheid vom 03.02.2022 Teil der Steuergruppe mit der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin.

II. Konsolidierungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Konsolidierung handelt es sich um eine freiwillige Konsolidierung, da die in § 246 UGB definierten Grenzen vom Konzern im Jahr 2021 und in den Vorjahren nicht überschritten wurden. Die Konsolidierung der PV-Invest-Gruppe fand erstmalig zum Stichtag 31. 12. 2011 statt.

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 Abs. 1 Z 1 UGB nach der Neubewertungsmethode durchgeführt. Dabei wurde der Buchwert der Beteiligung mit dem auf sie entfallenden Anteil am Eigenkapital der Tochtergesellschaft verrechnet und etwaige stille Reserven und stille Lasten im Zuge der Erstkonsolidierung aufgedeckt.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze und Aufwendungen aus der Verrechnung zwischen Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises wurden eliminiert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Konzernabschluss zugrunde gelegten Einzelabschlüsse unterliegen ebenso wie der gesamte Konzern keiner gesetzlichen Prüfungspflicht.

Der Konsolidierungskreis umfasst folgende wesentliche Unternehmen:

Konsolidierungskreis	Nennkapital TEUR	Anteil 2022	Anteil 2021	Konsolidierungs- art ¹
PV-Invest GmbH, Klagenfurt am Wörthersee (Mutterunternehmen)	100			
ITALIEN				
PV – Invest Apulien 2 GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
MANAGMENTKOMPETENZ PV LEQUILE SRL, Bozen	10	100%	100%	V
KPV PROJECT I SRL, Bozen	10	100%	100%	V
KPV PROJECT II SRL, Bozen	10	100%	100%	V
COLLEMETO 1 SRL, Bozen	10	100%	100%	V
AVISOLAR SRL, Avio/Trient	10	100%	100%	V
MONTANA ENERGIA SRL, Bozen	10	100%	100%	V
PV-INVEST ITALIA SRL, Bozen	10	88%	80%	V
PV-INVEST PROJECT I SRL, Bozen	10	88%	80%	V
PV-INVEST PROJECT II SRL, Bozen	10	88%	80%	V
PV-INVEST PROJECT IV SRL, Bozen	10	88%	80%	V
GREEN ONE SRL, Bozen	10	100%	100%	V
PV-Invest Pincara GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	10	50%	50%	Q
FOTOVOLTAICA PINCARA SRL, Bozen	10	50%	50%	Q

¹ V = Vollkonsolidierung; E = Equitykonsolidierung, Q = Quotenkonsolidierung

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2022

SLOWENIEN – BOSNIEN-HERZEGOWINA - MAZEDONIEN				
PV – Invest Slowenien GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
MOJA ELEKTRARNA d.o.o., Maribor	100	100%	100%	V
BIRINGSOL 1 d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
GRASON d.o.o., Maribor	267,5	100%	100%	V
BJ SOLAR d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
BJ SOLAR PVKU d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
SOLAR Invest d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
Moja Hidro Elektrarna, Maribor	7,5	100%	100%	V
ENERSON d.o.o., Maribor	43	70%	0%	V
EC PROJEKT d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
International Photovoltaics Project 1 d.o.o., Maribor	10	100%	100%	V
LP SOLAR d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
D.O.O. "Green Energy-R" Bratunac	0	60%	60%	V
MEGA SOLAR DOOEL, Skopje	5	70%	70%	V
PV-INVEST ZAPADEN BALKAN DOO, Skopje	5	70%	70%	V
INDIGO HIDRO MAKEDONIJA DOO, Skopje	10	92%	92%	V
GRIECHENLAND				
GIGA SOLAR GREECE S.A., Nea Ionia	60	100%	100%	V
VECA SOLAR GREECE S.A., Nea Ionia	150	100%	100%	V
MAXINTI ENERGEIAKI M.IKE, Nea Ionia	4,5	100%	100%	V
AG. DIMITRIOS ENERGEIAKI M.IKE, Nea Ionia	3	100%	100%	V
ILIAKI FOTOVOLTAIKI ATHINAS M.IKE, Nea Ionia	120	100%	100%	V
ILIAKI AKTIDA ATTIKIS M.IKE, Nea Ionia	55	100%	100%	V
TERA SOLAR GREECE S.A., Nea Ionia	150	100%	0%	V

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2022

SOLAR VENTURE 12.M.IKE, Nea Ionia	33	100%	0%	V
SOLAR VENTURE 13.M.IKE, Nea Ionia	21,5	100%	0%	V
SOLAR VENTURE 14.M.IKE, Nea Ionia	25	100%	0%	V
SURVEY SUN M.IKE, Nea Ionia	2	100%	0%	V
WESTEUROPA				
PV-Invest WE GmbH (vorm. Mein Kraftwerk PV GmbH), Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
PV-Invest Oberempfenbach GmbH, Mainburg	25	100%	100%	V
HaWi SEP 2 EURL, Roquevaire	0,1	100%	100%	V
FOTOVOLTAICA IBERICA SL, Ciudad Real	3	85%	60%	V
ÖSTERREICH				
KPV Solar GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
PV-Betreiber GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	17,5	100%	100%	V
OSTEUROPA				
PV-Invest EE GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
PV-Invest Magyarorszáig Kft., Budapest	9,7	70%	70%	V
Molvany Napelempark Kft., Budapest	9,3	70%	70%	V
Molvany Solar Kft., Budapest	9,1	70%	70%	V
KPV SOLAR BULGARIA OOD, Varna	102	85%	85%	V
PHOTOVOLTAICS KARLOVO EOOD, Varna	2,6	85%	85%	V
EKO MADRINO EOOD, Varna	15,9	85%	85%	V
Green Solartech Kft, Budapest	9,3	87,5%	0%	V
Green Solartech PV Istvánid Kft, Budapest	7,5	87,5%	0%	V

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Folgende Gesellschaften waren zum 31.12.2022 Teil des Konzerns, wurden jedoch nicht in den Konsolidierungskreis miteinbezogen:

- Aufgrund des Fehlens einer operativen Tätigkeit 2022
 - o NASA ELEKTRARNA d.o.o. (Serbien) 65%
 - o Solar TIM d.o.o. (Kroatien) 100%
 - o PV INVEST PROJECT 5 S.R.L. (Italien) 88%
 - o PV INVEST PROJECT 6 S.R.L. (Italien) 88%
 - o Green Solartech PV harom Kft (Ungarn) 87,5%
 - o Green Solartech PV Lesence Kft (Ungarn) 87,5%
 - o Green Solartech PV Energy Kft (Ungarn) 87,5%

Neu zum 01.01.2022 aufgenommen in den Konsolidierungskreis wurden folgende Gesellschaften:

SLOWENIEN – BOSNIEN-HERZEGOWINA - MAZEDONIEN

- ENERSON d.o.o., Maribor

GRIECHENLAND

- TERA SOLAR GREECE S.A.

OSTEUROPA

- Green Solartech Kft, Budapest
- Green Solartech PV Istvand Kft, Budapest

Neu zum 01.06.2022 aufgenommen in den Konsolidierungskreis wurden folgende Gesellschaften:

GRIECHENLAND

- SOLAR VENTURE 12.M.IKE
- SOLAR VENTURE 13.M.IKE
- SOLAR VENTURE 14.M.IKE
- SURVEY SUN M.IKE

Aus diesen Erstkonsolidierungen ergab sich in Summe ein Firmenwert von EUR 785.915,11. Zusätzlich wurden im Geschäftsjahr 2022 weitere 25% der Geschäftsanteile an der Fotovoltaica Iberica SL, Ciudad Real erworben. Daraus ergibt sich jedoch kein Firmenwert.

Im Geschäftsjahr wurden per 31.12.2022 zwei Gesellschaften in Slowenien und eine Gesellschaft in Italien entkonsolidiert.

Die Gliederungsgrundsätze von Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs in der geltenden Fassung; bei der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren in Anwendung gebracht.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben. Langfristige Rechte werden über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren abgeschrieben.

Firmenwerte, die sich aus der Erstkonsolidierung von Tochtergesellschaften ergeben, werden aufgrund der langfristigen Geschäftsstrategie und der langen Haltbarkeit der PV-Panels über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet, wobei folgende Nutzungsdauern unterstellt werden:

Nutzungsdauer in Jahren

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund.....	25
Technische Anlagen und Maschinen.....	25

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen/Verbindlichkeiten

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Berichtswährung ist der Euro. Die Bewertung von in anderen Währungen denominierten Forderungen erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskurs und Devisenkurs am Bilanzstichtag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem höheren Wert aus Entstehungskurs und Devisenkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die Jahresabschlüsse ausländischer Tochterunternehmen in fremder Währung werden im Zuge der Konsolidierung nach der Stichtagskursmethode umgerechnet. Abschlüsse aus Hochinflationländern werden vor ihrer Einbeziehung in den Konzernabschluss um Inflationseffekte durch Umrechnung von Sachanlagevermögen bereinigt. Durch den Verkauf der Beteiligungen an den iranischen Gesellschaften im Jahr 2020 sind derzeit keine Unternehmen aus Hochinflationländern im Konzernabschluss enthalten.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Konzernanlagenspiegel angeführt (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das folgende Geschäftsjahr eine Verpflichtung von EUR 386.615,00 (Vorjahr: TEUR 387). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt EUR 1.933.076,00 (Vorjahr: TEUR 1.933).

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 1.098.091,00 (Vorjahr: TEUR 875).

Vorräte

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen betreffen im Wesentlichen Projektleistungen für die Errichtung von photovoltaischen Anlagen vor allem in der KPV Solar GmbH. Darin enthalten sind erhaltene Anzahlungen in Höhe von EUR 4.194.115,00 (Vorjahr: TEUR 285).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind dem nachfolgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2022

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2022	4.157.200	4.157.200	0	0
	2021	1.903.040	1.903.040	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2022	392.264	392.264	0	0
	2021	2.870.302	870.302	2.000.000	0
Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehm.	2022	43.053	43.053	0	0
	2021	64.462	64.462	0	0
sonstige Forderungen	2022	14.711.340	14.372.577	232.263	106.500
	2021	4.012.284	3.673.557	232.226	106.500
Summe	2022	19.303.858	18.965.095	232.263	106.500
	2021	8.850.088	6.511.361	2.232.226	106.500

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen iHv EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 230), sonstige Forderungen iHv EUR 100.594,00 (Vorjahr: TEUR 100) sowie Finanzforderungen iHv EUR 291.671,00 (Vorjahr: TEUR 2.540).

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.286.256,00 (Vorjahr: TEUR 1.524) betreffen im Wesentlichen Miet- und Leasingvorauszahlungen für österreichische, slowenische und vor allem italienische Kraftwerke, die über die Laufzeit der Verträge aufgelöst werden.

Aktive und passive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betreffen vor allem noch nicht in Anspruch genommene steuerliche Verlustvorträge und steuerlich abgegrenzte Zinsaufwendungen. Die passiven latenten Steuern wurden im Wesentlichen für temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und konzerneinheitlichen unternehmensrechtlichen Wertansatz bei den PV-Anlagen aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern gebildet.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist aus dem Konzerneigenkapitalspiegel ersichtlich.

Nennkapital

Das Nennkapital (Stammkapital) beträgt EUR 100.000,00 (Vorjahr: TEUR 100).

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse betreffen zur Gänze die österreichischen Gesellschaften PV-Invest GmbH, Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH und PV-Betreiber GmbH. Im Geschäftsjahr sind TEUR 82 erfolgswirksam aufgelöst worden und TEUR 1.275 neu zugegangen.

Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für passive latente Steuern in Höhe von EUR 1.417.041,00 (Vorjahr: TEUR 1.232) enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Vorsorgen für Zinszahlungen aus der Begebung von Anleihen iHv EUR 363.061,00 (Vorjahr: TEUR 333), Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwand und Prüfungsaufwand iHv EUR 622.100,00 (Vorjahr: TEUR 122), Rückstellungen für fehlende Eingangsrechnungen iHv EUR 445.384,00 (Vorjahr: TEUR 0) sowie eine Vorsorge für die Wiederherstellung iHv EUR 81.000,00 (Vorjahr: TEUR 72) und für nicht verrechnete Leistungen für eine Anlage in Slowenien iHv EUR 219.028,00 (Vorjahr: TEUR 219).

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen bestehen im Wesentlichen aus dem Agio im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihen und werden über die Restlaufzeit der Anleihen aufgelöst.

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Verbindlichkeiten

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Nachrangige	2022	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	2021	1.400.000	0	1.400.000	0
Verbindlichkeiten aus	2022	27.833.000	0	8.761.000	19.072.000
Anleihen	2021	23.408.000	0	8.761.000	14.647.000
Verbindlichkeiten	2022	19.102.803	5.210.469	11.416.777	2.475.557
gegenüber Kreditinstituten	2021	21.973.731	6.389.547	12.984.250	2.599.934
Erhaltene Anzahlungen	2022	476.234	476.234	0	0
auf Bestellungen	2021	0	0	0	0
Verbindlichkeiten aus	2022	2.315.271	2.315.271	0	0
Lieferungen & Leistungen	2021	716.512	716.512	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	2022	55.166.197	55.166.197	0	0
	2021	50.202.970	50.202.970	0	0
Summe	2022	104.893.505	63.168.171	20.177.777	21.547.557
	2021	97.701.213	57.309.029	23.145.250	17.246.934

Als dingliche Sicherheiten dienen Forderungen aus Stromabnahmeverträgen und Bankguthaben.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 3.093.626,00 (Vorjahr: TEUR 3.327) Verbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften enthalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Finanzverbindlichkeiten iHv EUR 28.906.275,00 (Vorjahr: TEUR 28.463) aus der Moja Elektrarna d.o.o. und der Moja Hidro Elektrarna d.o.o. sowie iHv EUR 21.534.775,00 (Vorjahr: TEUR 20.031) aus der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH. Bei diesen Forderungen handelt es sich um Bürgerbeteiligungen von überwiegend natürlichen Personen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen iHv EUR 649.373,00 (Vorjahr: TEUR 594) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Haftungsverhältnisse

Die Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 15.372,00 (Vorjahr: TEUR 15) stehen in Zusammenhang mit der Haftung für Bankverbindlichkeiten von assoziierten Unternehmen.

V. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Aufgliederung nach Ländern in EUR

	2022	2021
Österreich	19.263.260,61	4.328.583,94
Italien	6.734.134,21	3.157.342,17
Slowenien/ Mazedonien/ Griechenland	7.756.511,00	5.657.872,05
Frankreich	111.072,12	87.928,00
Bulgarien	2.284.452,13	1.820.710,39
Ungarn	606.904,90	199.610,17
Deutschland	739.684,37	358.575,79
	37.496.019,34	15.610.622,51

Die Umsatzerlöse betreffen in Höhe von EUR 15.521.963,00 (Vorjahr: TEUR 12.605) Umsätze aus dem Stromverkauf.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen den Ertrag aus Versicherungsentschädigungen iHv EUR 7.618,00 (Vorjahr: TEUR 30) sowie den Erlös aus dem Verkauf der PV-Invest Project III SRL iHv EUR 11.014.080,00 (Vorjahr: TEUR 0).

Mitarbeiter

Der Konzern beschäftigt zum Stichtag 31. Dezember 2022 in:

Österreich:	18 MitarbeiterInnen	(VJ 15)
Bulgarien:	2 MitarbeiterInnen	(VJ 2)
Slowenien:	4 MitarbeiterInnen	(VJ 2)
Mazedonien:	9 MitarbeiterInnen	(VJ 2)
Bosnien:	1 MitarbeiterInnen	(VJ 1)
Ungarn:	1 MitarbeiterInnen	(VJ 0)
Insgesamt:	35 MitarbeiterInnen	(VJ 22).

Die Angaben gemäß § 242 Abs 4 UGB können unterbleiben, da die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern besteht.

Abschreibungen/Zuschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens, Firmenwerte und Sachanlagen. Im Geschäftsjahr wurden unter Anwendung der Equity-Methode Zuschreibungen saldiert und in der Konzern-Gewinn- und -verlustrechnung im Posten „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“ iHv EUR 0 (Vorjahr: TEUR 0) zusammengefasst.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Konzernabschlussprüfung in Höhe von EUR 72.500,00 (Vorjahr: TEUR 100) enthalten.

VI. Ergänzende Angaben

Derivative Finanzinstrumente

In der PV - Invest Apulien 2 GmbH wurden zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit der Bank zwei Zinsswaps abgeschlossen:

- 1.) Anfangsdatum: 2. 1. 2012, Enddatum: 4. 4. 2023, Fälligkeit: von 2012 bis 2023, Bezugsbetrag zum Bilanzstichtag: EUR 250.000,00 (Vorjahr: TEUR 500) und
- 2.) Anfangsdatum: 1. 6. 2012, Enddatum: 1. 12. 2023, Fälligkeit: von 2012 bis 2023, Bezugsbetrag zum Bilanzstichtag: EUR 712.500,00 (Vorjahr: TEUR 1.188)

Die Bewertung dieser Zinsswaps ergibt für:

- 1.) EUR -1.281,67 (Vorjahr: TEUR -18) inkl. Zinsen zu Lasten der PV - Invest Apulien 2 GmbH und
- 2.) EUR 1.822,62 (Vorjahr: TEUR -41) inkl. Zinsen zu Lasten der PV - Invest Apulien 2 GmbH.

Aufgrund der bestehenden Sicherungsbeziehung war die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.

In der PV- Invest GmbH besteht eine Zins-CAP-Versicherung bei der UniCredit Bank Austria AG:

Vertragssumme EUR 5.000.000,00, amortisierend 1+4 Jahre

Laufzeit 30.06.2020-30.06.2025,

Zinsobergrenze (Strike) 0,00% 3-M-Euribor

In der MANAGEMENTKOMPETENZ PV LEQUILE SRL und in der MONTANA ENERGIA SRL besteht darüber hinaus eine Zinsoption in Form einer Cap-Vereinbarung zur Absicherung gegen steigende Zinssätze.

Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit Auswirkungen auf den gegenständlichen Konzernabschluss eingetreten.


Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren Herr Mag. Günter Grabner, geb. 13.11.1959 und Herr Mag. Gerhard Rabensteiner, geb. 10.03.1961 als **Geschäftsführer der PV - Invest GmbH** tätig.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Juni 2023

PV - Invest GmbH


Mag. Günter Grabner, Geschäftsführer


Mag. Gerhard Rabensteiner, Geschäftsführer

Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 2022

	Anschaffungs-/Herstellungskosten					Veränderung Konsolidierungskreis 2022	Stand am 31.12.2022 EUR	kumulierte AfA 01.01.2022 EUR	Währungs- umrechnung EUR	Abschreibungen im Geschäftsjahr 2022 EUR	Abschreibungsbewegungen			Veränderung Konsolidierungskreis 2022	kumulierte AfA 31.12.2022 EUR	Zuschreibungen		Buchwert am 31.12.2022 EUR	Buchwert am 31.12.2021 TEUR	Abschreibungen im Geschäftsjahr 2022 EUR	
	Stand am 01.01.2022 EUR	Währungs- umrechnung EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR						Abgang EUR	Zuschreibungen Konsolidierung EUR	Umbuchungen EUR			Zuschreibungen Konsolidierung EUR					
A. Anlagevermögen																					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																					
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und	1 225 590	0	253 530	0	461 950	-379 170	1 561 899	469 710	0	71 948	0	0	0	61	541 719	0	1 020 179	755 880	71 948		
2. Geschäfts- oder Firmenwert	14 298 086	0	124 667	0	302 729	-153 588	14 571 893	2 946 079	0	884 852	0	0	0	-763 716	3 067 215	0	11 504 678	11 352 007	884 852		
3. Geleistete Anzahlungen	16 250	0	0	0	-16 250	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16 250	0	
	15 539 926	0	378 196	0	748 429	-532 758	16 133 793	3 415 789	0	956 801	0	0	0	-763 655	3 608 935	0 0	12 524 857	12 124 137	956 801		
II. Sachanlagen																					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremdem Grund	2 150 586	0	309 174	0	-59 388	-80 138	2 320 234	771 716	0	86 201	0	0	0	-93 638	764 279	0	1 555 955	1 378 870	86 201		
2. Technische Anlagen und Maschinen	92 544 859	0	2 396 412	256 757	6 625 456	-77 939	101 232 032	32 946 304	30 046	4 247 963	221 122	0	0	-3 180 701	33 822 490	0	67 409 543	59 598 557	4 247 963		
<i>a) Italien</i>	22 970 043	0	3 560	0	0	0	22 973 603	9 313 552	0	925 794	0	0	0	10 239 345	925 794	0	12 734 258	13 656 492	925 794		
<i>b) Slowenien - Mazedonien - Serbien</i>	37 943 190	0	2 177 633	9 826	4 242 036	-3 104 721	41 230 331	13 007 910	0	1 832 564	0	0	0	11 679 773	0	29 570 578	24 937 280	1 832 564			
<i>c) Bulgarien</i>	13 616 088	0	0	0	0	0	13 616 088	3 316 669	0	548 202	0	0	0	3 364 872	0	7 751 216	4 299 418	548 202			
<i>d) Ungarn</i>	1 536 496	0	0	0	0	0	3 026 782	4 563 278	30 046	187 832	0	0	0	384 477	0	4 178 801	1 369 897	187 832			
<i>e) Österreich und andere</i>	16 477 043	0	215 199	246 931	2 383 400	0	18 828 711	5 141 574	0	733 571	221 122	0	0	5 654 022	0	13 174 689	11 335 469	733 571			
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	370 411	0	297 396	74 262	-29 444	-3 061	561 040	208 606	0	66 127	10 546	0	0	-17 332	246 856	0	314 184	161 805	66 127		
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	11 696 968	0	4 438 419	77 309	-7 793 611	569 895	8 834 362	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8 834 362	11 696 968	0		
	106 762 825	0	7 441 402	408 328	-1 256 987	408 756	112 947 668	33 926 627	30 046	4 400 292	231 668	0	0	-3 291 671	34 833 625	0 0	78 114 044	72 836 201	4 400 292		
III. Finanzanlagen																					
1. Beteiligungen																					
<i>a) an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)</i>	353 392	0	0	0	-12 424	0	340 967	0	0	0	0	0	0	0	0	0	340 967	353 392	0		
<i>b) an assoziierten Unternehmen</i>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
3. Ausleihungen sonstige	175 000	0	0	0	0	0	175 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	175 000	175 000	0	0	
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	161 000	0	0	0	0	0	161 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	161 000	161 000	0	0	
5. Anzahlungen für Finanzanlagen	150 000	0	0	0	-150 000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	150 000	0	
	839 392	0	0	0	-162 424	0	676 967	0	0	0	0	0	0	0	0	0	676 967	839 392	0		
	123 142 142	0	7 819 598	408 328	-670 982	-124 002	129 758 428	37 342 416	30 046	5 357 092	231 668	0	0	-4 055 326	38 442 560	0	91 315 869	85 799 729	5 357 092		

Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Konzerns

PV - Invest ist eine stromproduzierende Gruppe, die ihre Umsätze einerseits aus dem Verkauf des überwiegend mit ihren Photovoltaik-Kraftwerken produzierten Stroms und andererseits aus EPC-Geschäften (Errichtung neuer PV-Projekte, Engineering-Procurement-Construction) mit den Tochterunternehmen KPV Solar GmbH, Klagenfurt und der ENERSON d.o.o, Slowenien generiert. PV - Invest ist per Ende 2022 in zehn Staaten (Österreich, Italien, Slowenien, Deutschland, Frankreich, Bulgarien, Nordmazedonien, Bosnien-Herzegowina, Ungarn, Griechenland) mit eigenen Kraftwerken aktiv und hat dabei insgesamt mehr als EUR 100 Mio in PV-Anlagen und Kleinwasserkraftwerke investiert.

PV - Invest finanziert den Erwerb neuer Photovoltaik-Kraftwerke durch die Emission von Anleihen in Kombination mit klassischen Bank- und Leasingfinanzierungen bzw. durch ein Modell mit Bürgerbeteiligungen.

Mit dem Einstieg der Liechtenstein Gruppe im Jahr 2021 konnte PV-Invest gestärkt den ehrgeizigen Ausbauplan weiterverfolgen und die Chancen, die das Jahr 2022 brachte, nutzen.

Das Jahr 2022 war von einem extrem volatilen Energiemarkt geprägt, mit einigen Chancen, aber auch – je nach Land – Risiken.

Geschäftsverlauf

Bereits gegen Ende des Jahres 2021 haben sich die Energiepreise stark nach oben entwickelt. Das Jahr 2022 startete damit bereits mit außergewöhnlich hohen Strompreisen, die sich erst gegen Ende des Jahres 2022 wieder sichtbar nach unten bewegten.

In der PV-Invest Gruppe hat sich die Preissituation unterschiedlich ausgewirkt. In einigen Ländern konnten wir die guten Marktpreise für eine Verbesserung der Ertragsituation nutzen, während in anderen Ländern durch legislative Eingriffe sogar schlechtere Ergebnisse hingenommen werden mussten.

Durch den hohen Anteil von fixen Einspeisetarifen oder Abnahmeverträgen innerhalb der Unternehmensgruppe, sind die Umsatzenschwankungen geringer ausgefallen, als anhand der Marktsituation zu erwarten gewesen wäre.

Das Jahr 2022 war in der PV-Invest über die Verbesserung der Stromerlöse hinaus von einem starken Anstieg des EPC-Geschäftes in Österreich, sowie dem Verkauf einer Projektpipeline in Italien geprägt.

Im Geschäftsfeld „EPC“ haben wir insb. für österreichische EVUs PV-Kraftwerke errichtet. Der daraus erzielte Umsatz ist wesentlich für die massive Steigerung der Betriebsleistung der Gruppe verantwortlich. Die Baustellen wurden zum wesentlichen Teil noch im Jahr 2022 fertiggestellt.

Im Geschäftsfeld Projektentwicklung werden in den kommenden 2 – 3 Jahren dem Verkauf der Projektpipeline noch wesentliche EPC-Umsätze folgen.

Kurzer Länderüberblick:

In Österreich konnten wir von der guten Marktsituation profitieren und unser Ergebnis deutlich steigern. In den kommenden Jahren wird in Österreich das Portfolio deutlich ausgebaut, auch wenn Behördenverfahren stets schleppend verlaufen.

In Italien laufen die bestehenden PV-Kraftwerke weiterhin zur allgemeinen Zufriedenheit. Seit dem Jahr 2020 erhalten wir 10 Jahre lang den durch „spalma incentivi“ reduzierten Einspeisetarif sukzessive rückerstattet und dürfen daher in diesem Segment mit steigenden Stromeinnahmen rechnen. Italien hat durch gesetzliche Erleichterungen dem Ausbau der Photovoltaik entscheidende Impulse versetzt. Neben dem Verkauf einer Projektpipeline im dreistelligen MWp-Bereich konnte auch die Entwicklung der Eigenprojekte entscheidend vorangetrieben werden, sodass im Jahr 2023 mit der Errichtung der ersten selbst entwickelten Projekte gestartet werden kann.

Durch nachteilige Regelungen des staatlichen Fördergebers „BORZEN“ konnten unsere Bestandsanlagen in Slowenien im Geschäftsjahr nicht die erwarteten Erträge erzielen. Auch im Jahr 2023 bleibt diese Situation weiterhin schwierig. Für 2023 ist die Errichtung des bis dahin größten slowenischen PV-Kraftwerkes mit einer Kapazität von 7 MWp geplant.

In Deutschland konnten wir 2022 von den gestiegenen Marktpreisen profitieren. Aufgrund der zu Jahresbeginn 2023 wieder reduzierten Strompreise wird die gesetzliche Strompreisbremse in Deutschland für PV-Invest zu keinen nennenswerten Zahlungen an den Staat führen.

Unsere Vertretung in Frankreich ist weiterhin nur geringfügig und es zeichnet sich auch keine Ausweitung des Geschäftsvolumens ab. Es ist noch die Zuerkennung eines Einspeisepunktes für einen geförderten Einspeisetarif offen. Auf die Einnahmensituation hat dies keine wesentliche Auswirkung.

Unsere bulgarischen Anlagen konnten von den guten Strompreisen im Jahr 2022 profitieren. Mit Beginn des Jahres 2023 ist diese erfreuliche Situation leider schon wieder beseitigt worden.

Unsere PV-Anlage in Nordmazedonien läuft problemlos und zu unserer vollsten Zufriedenheit. Von dem Kleinwasserkraftwerk „Markova“ konnten im Laufe des Jahres 2022 alle drei Turbinen in Betrieb genommen werden. Die produzierten Energiemengen haben unsere Erwartungen übertroffen.

In Bosnien-Herzegowina sind drei Kleinwasserkraftwerke in Betrieb. Durch die geringe Wasserführung der letzten Jahre liegt die produzierte Strommenge hinter den Erwartungen. Das PV-Kraftwerk läuft zufriedenstellend.

In Ungarn waren unterschiedliche Gerichtsverfahren anhängig, die nun im Sinne der PV-Invest entschieden sind. Das Tochterunternehmen Green Solartech Kft wurde wieder in die Unternehmensgruppe integriert.

In Griechenland haben wir den Markt mit mehreren 500 kWp-Anlagen getestet. Die Ergebnisse fallen zu unserer vollsten Zufriedenheit aus. Die Projektentwicklungen für die in Planung befindlichen Großanlagen sind im Laufen und wir erhoffen uns im Jahr 2023 die erste Netzanschlussgenehmigung und den „ready to built“ Status für eine 85 MWp Anlage.

Die Eigenkapital- und Liquiditätslage des Unternehmens ist zufriedenstellend. Die hohe Umsatzausweitung im EPC-Geschäft konnte problemlos finanziert werden.

Die in den einzelnen Märkten erzielten Cash-Flows ermöglichen die planmäßige Bedienung und Rückführung des Fremdkapitals.

Wegen der in der Errichtungsphase qualitativ hochwertigen Bauausführung waren nur in geringem Ausmaß Investitionen und Reparaturen zur technischen Erneuerung einzelner Standorte im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung unseres hohen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltanspruches vorzunehmen.

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen nicht. Eine detaillierte Aufgliederung der Tochterunternehmen ist dem Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss zu entnehmen.

Wesentliche Ereignisse während des Geschäftsjahres

Der Verkauf einer italienischen Projektpipeline an ein österreichisches EVU samt den bereits im Jahr 2022 hohen EPC-Erlösen haben PV-Invest zu einem wesentlichen Wachstumsschritt verholfen.

Lagebericht zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Die neuen Projektentwicklungen zeigen bereits direkte Auswirkungen der neuen Größensituation. Die jeweilige Projektgröße hat sich wesentlich erhöht.

Die hohen Strompreise führen aber auch bei den Bestandsanlagen zu höheren Einnahmen.

	Einheit	2022	2021	2020	2019
Vollkonsolidierte Unternehmen					
Inland	Anzahl	8	8	8	6
Ausland	Anzahl	47	46	43	27
Assoziierte Unternehmen	Anzahl	2	2	2	4
Umsatzerlöse	T€	37.496	15.611	19.075	10.407
Betriebsleistung	T€	56.458	19.054	21.399	11.598
Materialaufwand	T€	26.839	5.939	9.377	2.204
Überschuss/Fehlbetrag nach Steuern	T€	12.946	-1.494	-1.422	-670
Anlagevermögen	T€	91.316	85.800	76.466	64.294
Anlagenintensität	%	66,2	74,4	75,4	78,6
Bilanzsumme	T€	137.838	115.327	101.442	81.804
Eigenkapital	T€	26.715	13.610	1.529	2.491
Eigenkapitalquote	%	19,4	11,8	1,5	3,0

Finanzielle Leistungsindikatoren

Die jährlich steigenden Stromerlöse und das stetig steigende Anlagevermögen zeigen die Wachstumsstrategie der PV-Invest. Je nach Ländersituation erfolgt das Wachstum unterschiedlich schnell. Aktuelle strategische Schwerpunkte sind Italien, Griechenland, Slowenien und Österreich.

Die gute Ertrags- und Liquiditätslage unterstützen den Wachstumskurs. Fremdfinanzierungen werden aber auch weiterhin eine wesentliche Rolle einnehmen.

Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Jede Inbetriebnahme eines Solarkraftwerkes stellt der Bevölkerung Strom aus einer erneuerbaren Energiequelle zur Verfügung. In immer mehr Ländern – abhängig von den lokalen Stromkosten und der Sonneneinstrahlung – wird durch die steigende Zahl an PV-Kraftwerken und den damit verbundenen gesunkenen Errichtungskosten die Netzparität (d.h. gleiche Kosten für Solarstrom wie für Strom aus herkömmlichen Energiequellen) bereits erreicht, weshalb mittel- bis langfristig auch die Stromkonsumenten von den Investitionen profitieren.

Alle in den verschiedenen Ländern unserer Betriebstätigkeit bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen und Auflagen werden erfüllt.

Die PV – Invest beschäftigte im Geschäftsjahr 2022 35 (Vorjahr: 22) Mitarbeiter.

2. Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Konzerns

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Wir sind mit allen Projektgesellschaften des Konzerns im Vollbetrieb. Aus dem jährlich erzielten Cash-Flow wird bereits seit 2013 der planmäßige Abbau der Bankverbindlichkeiten für die bestehenden Kraftwerke bedient. Dies führt in den kommenden Jahren bei diesen Kraftwerken zu sinkenden Zinsaufwendungen und zu sich verbessernden Ergebnissen. Zu Beginn des Jahres 2022 wurde die letzte, aus den Anfangsjahren stammende

Teilschuldverschreibung mit hohen Zinscoupons getilgt. Mit Jahresanfang 2023 konnte auch die erste langfristige Bankfinanzierung, die für eine der ersten PV-Kraftwerke der PV-Invest aufgenommen wurde, zurückgeführt werden.

In den Jahren 2023 und 2024 wird das Eigenportfolio in Italien massiv ausgebaut. Mit einem Projektportfolio von rd. 100 MWp stehen ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung.

Daneben wird für unseren Hauptkunden in Italien mit der Errichtung der verkauften Projektpipeline begonnen.

Neben Italien kommt es auch in Slowenien, Österreich und Griechenland zur Errichtung von PV-Kraftwerken.

Die Strompreissituation hat sich weitgehend beruhigt. Die massiven Preisausschläge von 2021 und 2022 sollten in diesem Ausmaß nicht mehr zurückkehren.

Der Energieengpass und die Klimakrise haben die Bedeutung der erneuerbaren Energie gezeigt. Alle europäischen Staaten sind um einen weiteren und raschen Ausbau bemüht. Damit wird es auch für unser Unternehmen einfacher, PV-Projekte (schneller) genehmigt zu bekommen.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten denen der Konzern ausgesetzt ist

Risiken der künftigen Entwicklung können aus der Nichteinhaltung der gesetzlich zugesagten Fördertarife resultieren sowie aus einer Änderung der Besteuerung der gemäß Planungsrechnung erwarteten Gewinne. Das Risiko von Betriebsstillständen wird durch ein Real-Time Monitoring aller Kraftwerke sowie durch ein wirkungsvolles Betriebsführungskonzept größtenteils ausgeschlossen. Eine etwaige Reduktion der Sonnenstunden mit einer daraus resultierenden Minderproduktion der Sonnenkraftwerke wird hingegen nur als wenig wahrscheinliches langfristiges Risiko eingeschätzt.

Die Verwerfungen am Energie- und Strommarkt tragen das Risiko von staatlichen Interventionen am Strompreis in sich (Stichwort: Preisdeckel). Die mit 2022 eingeführten

staatlichen Lenkungsmaßnahmen sind grundsätzlich befristet, könnten aber auch weiter verlängert werden.

Ein Risiko kann auch aus der verspäteten Fertigstellung von neuen, im Bau befindlichen Projekten und den dadurch bedingten verspäteten Einnahmen entstehen bzw. aus der erfolglosen Projektentwicklung einzelner Projekte und der damit einhergehenden Abschreibung von getätigten Aufwendungen.

Die auf 13 (Österreich) bis 20 (Italien, Deutschland oder Frankreich) Jahre garantierten Einspeisetarife für die produzierten Solarstrommengen bedeuten auf der Absatzseite nur ein geringes Risiko, und zwar in jenem Ausmaß, als ein Teil dieser Erlöse auf Marktpreisbasis ausgerichtet sind. Wie uns die Entwicklung in Italien oder Bulgarien zeigt, könnten aber Eingriffe in das Tarifsystem zu längeren Tarif- bzw. Kreditrückzahlungszeiträumen führen.

Neuprojekte werden üblicherweise mit Marktpreisen berechnet und betrieben. Stark schwankende Energiepreise können Projekte ohne langfristige Preisabsicherungen unattraktiv machen.

Produktionsseitig kommt es vor allem auf die Anzahl der Sonnenstunden an, da diese – wetterbedingt – von Jahr zu Jahr schwanken können. Die Planungsrechnungen gehen hier von einem vorsichtig geschätzten Durchschnittswert aus.

Mit dem Start unserer Kleinwasserkraftwerke entstehen produktionsseitig auch Risiken aus der Wasserführung in den jeweiligen Einzugsgebieten der Kraftwerke. Wir erwarten bei den Kleinwasserkraftwerken wetterbedingt größere Umsatzschwankungen als in der Photovoltaik. Durch die Klimaveränderung besteht auch das generelle Risiko von geringeren Niederschlagsmengen.

Durch Fixzinsvereinbarungen bei den Anleihen und Sicherungsgeschäften (Swaps) für langfristige Bankkredite wurde das Zinsänderungsrisiko kalkulierbar und planbar gemacht. Eine etwaige Änderung der internationalen Zinspolitik hätte keine nennenswerten Auswirkungen auf unsere Gruppe.

Lagebericht zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2022

Für den Nicht-EU-Staat Nordmazedonien besteht eine politische Absicherung für die investierten Eigenmittel, während für den Nicht-EU-Staat Bosnien-Herzegowina keine politische Absicherung besteht und diese Investitionen einem etwaigen politischen Risiko ausgesetzt wären.

3. Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Der Konzern bediente sich des Einsatzes von Zinsswaps und Zinsoptionen, um bestehende Zinsänderungsrisiken aus Kreditfinanzierungen bei Banken planbar zu machen, bzw. weitgehend auszuschalten.

Mit der Emission von Fixzinsanleihen bleibt der Anteil der Fixzinsfinanzierungen gegenüber den variabel verzinsten Finanzierungen innerhalb des Konzerns trotz der jährlichen Reduktion von bankfinanzierten Fixzinskrediten hoch.


4. Forschung und Entwicklung

Die Photovoltaikkraftwerke werden nach gewissenhaften Due-Diligence-Prüfungen erworben, die rechtliche, kaufmännische und technische Risiken ausschalten. Die Photovoltaikkraftwerke werden auf Basis einer ausgereiften Technologie und nach dem modernsten Stand der Technik errichtet. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden somit nicht durch die PV – Invest, sondern durch deren Geschäftspartner durchgeführt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 20. Juni 2023

PV - Invest GmbH
Die Geschäftsführung:


Mag. Günter Grabner


Mag. Gerhard Rabensteiner

Andere Beilagen

**Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftstreuhandberufe**

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchnmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen und mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhandern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.